

**Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen
GL3 - Weidenutzung in Hanglagen
GL 32 - Zusatzförderung - naturschutzgerechte Weidenutzung
in Hanglagen außerhalb von Schutzgebieten
*(Achtung, ab 2017 Änderung des Fördersatzes für die Variante 1!)***

Fördersatz (zusätzlich zum Fördersatz GL31):

Variante 1: 110 €/ha (**neu**) // 75 €/ha (alt)

Variante 2: 85 €/ha

Variante 3: 160 €/ha

(Die Varianten können miteinander kombiniert werden.)

Gegenstand der Förderung:

Aufbauend auf der Grundförderung nach GL31 werden zusätzliche Bewirtschaftungsbedingungen für eine weitergehende Beschränkung der Weidenutzung angeboten.

Fördervoraussetzung (Förderkulisse):

Zuwendungsfähig sind nur Flächen, die in bestimmten Gebieten der Naturschutzkulisse liegen und deren potenzielle Gefährdung durch Wassererosion mit den Gefährdungstufen **Enat 5** nach DIN 19708 eingestuft wurde (s. ANDI).

Zuwendungsfähig sind dabei alle beantragten Schläge, die von der festgelegten Förderkulisse angeschnitten sind.

Einzuhaltende Bedingungen (die von der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde festgelegt und auf dem jeweiligen Antragsformular bestätigt werden):

- Bewirtschaftungsauflagen der **Grundförderung** (siehe Merkblatt GL31) sowie

Variante 1:

- Kein Einsatz von organischen Düngemitteln.

Variante 2:

- Bis zum 15.11. hat ein Pflegeschnitt einschließlich nachfolgendem Abtransport des Mähgutes zu erfolgen.

Variante 3:

- Keine Beweidung bis einschließlich 15. Juli.

Außerdem

dürfen auf der Weide weder Grund- noch Kraftfutter etc. zu gefüttert werden. Für bestimmte Situationen gibt es nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde Ausnahmen. Unter dieses Zufütterungsverbot fällt nicht die Gabe von notwendigen Mineralien (z. B. Salzleckstein).